

**1726 A**

An den  
Vorsitzenden des Hauptausschusses  
über  
die Präsidentin des Abgeordnetenhauses von Berlin  
über  
Senatskanzlei - G Sen -

### **Systemwechsel bei der Zuwendungsfinanzierung**

Sammelvorlage SenASGIVA - ZS VbSt - vom 01.11.2023  
Beantwortung der Berichtsaufträge aus der 1. Lesung des Hauptausschusses

**Vorgang:** Folgebericht TOP 38 64. Sitzung des Hauptausschusses vom 26.06.2024

#### **Ansätze Kapitel 1130, Titel 68406**

abgelaufenes Haushaltsjahr:	19.995.000 €
laufendes Haushaltsjahr:	29.173.000 €
kommendes Haushaltsjahr:	29.889.000 €
Ist des abgelaufenen Haushaltsjahres	19.579.738,27 €
Verfügungsbeschränkungen:	0 €
<b>aktuelles Ist (11.12.2024):</b>	<b>24.124.950,04 €</b>

Der Hauptausschuss hat in seiner oben bezeichneten Sitzung Folgendes beschlossen:

„SenASGIVA wird gebeten, dem Hauptausschuss im Januar 2025 bezüglich des Systemwechsels bei der Zuwendungsfinanzierung zu erläutern, wie die Eigenmittel durch die Zuwendungsempfangenden erbracht werden können (Sachmittel oder Spenden)? Gibt es Projekte die mangels Eigenanteil von 2 % keine Weiterförderung erhalten?

#### **Beschlussempfehlung:**

Der Hauptausschuss nimmt den Bericht zur Kenntnis und betrachtet den Beschluss als erledigt.

Hierzu wird berichtet:

Die Projekte haben den Systemwechsel bei der Zuwendungsfinanzierung vollzogen. Projekte, die aus unterschiedlichen Gründen den Eigenanteil von zwei Prozent nicht eingebracht hatten, haben einen Strategieplan vorzulegen, wie sie in den kommenden Jahren die zwei Prozent Eigenbeteiligung erreichen wollen.

Auch bei der Stellung der Änderungsanträge haben die Zuwendungsempfangenden die Anteilsfinanzierung beachtet. Die Inflationsausgleichszahlung war von der Erbringung und somit der Erhöhung des Eigenmittelanteils unberührt.

Den Zuwendungsempfangenden/Träger\*innen bleibt es frei wie sie die Eigenmittel akquirieren. Spenden und Sachmittel können bspw. als Eigenmittel eingebracht werden, solange sie finanzwirksam sind.

Die Umstellung auf die Anteilsfinanzierung in der Zuwendungsförderung der LADS ab 2024 mit einem Eigenanteil von 2 % ist kein Ausschlusskriterium, weil nach der Einzelfallprüfung Projekte ebenfalls mit einer anderen Finanzierungsart gemäß Nr. 2 § 44 LHO gefördert werden können.

Der Systemwechsel ist dank guter Zusammenarbeit vollzogen. Leistungseinschränkungen oder Angebotsreduzierungen waren und sind nicht erforderlich.

Cansel Kiziltepe  
Senatorin für Arbeit, Soziales,  
Gleichstellung, Integration, Vielfalt und Antidiskriminierung